

Merseburger Tageblatt

Preisgeld bei Cass durch die Kreisverw. Merzb., Nr. 100, monatl. 40 Pf., durch die Post dagegen bestr. und 14 Pf. monatl. Beleggeld bei Erhaltung v. d. Exped. Nr. 1. — Druck- u. Verlagsanstalt: Merseburger Druck- u. Verlagsanstalt. — Druck- u. Verlagsanstalt: Merseburger Druck- u. Verlagsanstalt.

Kreisblatt

Preisgeld für die halbjährliche Einzelhefte über deren Namen 20 Pf., für kleine Abnehmer, Geschäfts- und Familien-Verb., 10 Pf. Die Zeitung für die leitende Kreisleitung: Kreisverw. Merzb., Nr. 100, monatl. 40 Pf., durch die Post dagegen bestr. und 14 Pf. monatl. Beleggeld bei Erhaltung v. d. Exped. Nr. 1. — Druck- u. Verlagsanstalt: Merseburger Druck- u. Verlagsanstalt.

Zeitung für Stadt u.

mit „Illustriertem“



Kreis Merseburg

Sonntagsblatt

Amthliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck amthlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 105.

Donnerstag, den 6. Mai 1915.

155. Jahrgang.

Amthliche Anzeigen.

Seite 4 u. 8 betr.:

1. Die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 6. Mai 1915.
2. Rundschau an die österröichischen und ungarischen Bezirksbehörden.

Tageschronik.

Welken hier und in ganzem Reich verbreitete phantastische Nachrichten über die deutsche Siegesbeute in Galizien haben sich als Schwindel herausgestellt.

Vor Wien sind zahlreiche deutsche Parawolken und in der Nähe der deutschen Torpedoboote gesichtet.

Eine amthliche deutsche Denkschrift heilt unerhörte Weltallianz in den russischen Großstädten in den Wäldern.

Über 100000 Mann sind in der russischen Armee bislang verlorren geblieben.

Bei den Deutschen soll das französische Landungs- und Abwehrkorps nicht existieren und auch der französische Panzer „Genet Lavoisier“ schwer verlegt sein.

Unerhörter Schwindel!

Das amthliche Telegraphen-Büro verbreitet folgende Depesche von gestern abend:

Berlin, 4. Mai. (Amthlich.) Unter Mißbrauch des Kennzeichens W. T. B. sind heute nachmittag in Berlin über die Kriegsbeute der siegreichen Verbündeten in Westgalizien Zahlenangaben verbreitet worden, die den allein maßgebenden amthlichen Meldungen widersprechen und die Öffentlichkeit irrezuführen. Die Verfolgung der Schuldigen ist eingeleitet.

Schon am Montag schwirren die unermüdeten Gerüchte durch die Luft und wir nahmen bereits von den unglücklichen Anfragern in unserer Blatte Bemerk., die im Laufe des Vormittags auf unsere Redaktion eintrifften und von ganz phantastischen Gefangenzahlen wäsen wollten. Die Bekanntgabe von 30 000 Gefangenen durch die gelirte Wiener amthliche Meldung in der galizischen Schlacht scheint gewisse Schreier eben so wenig genügt zu haben, wie die Zahl der erbeuteten Geschütze und Maschinengewehre. So ging auf Grund telephonischer Mitteilungen von Halle, wo die betreffenden, wohl zweifellos aus Berlin stammenden Angaben nicht nur in einigen Schaukellern, sondern auch bei der Post angeblich zum Ausbruch gekommen sein sollten, hier gestern abend ein Zettel von Hand zu Hand, der folgende Angaben über die erzielte Kriegsbeute enthielt: 160 000 Gefangene, über 500 Geschütze, darunter eine größere Zahl schwere, 34 Panzerautos, 25 000 Pferde, 485 Maschinengewehre, 58 Flugzeuge, 4 Lagereitzzeuge. . . .

Die Figuren wäsen etwas von einander ab, worauf kein Gewicht gelegt wurde.

Der amthliche Telegraph aber schwiegen.

Reider hielt man es nicht für nötig, durch eine Anfrage bei den Zeitungen sich über die Authentizität der überaus phantastischen Nachricht, die sich so hartnäckig mit den wenigen Stunden vorher amthlich verlauteteten Angaben in übereinstimmung bringen ließ, zu vergewissern, sondern verbreitete sie in Gestalt von und auch in dem Konzert, des jugendlichen des Wäsen Kreuzes in der Wilhelmstraßen-Türnhalle hierherüber abgehakt wurde, durch Verlesung, die allenthalben unbesene Begeisterung auslöste. Die Verbreiter amthlichen Drie können gewiß ohne Weiteres guten Glauben bei sich in Anspruch nehmen, aber der Verfall lehrt doch, daß man gar nicht genug Vorzicht in der Verbreitung solcher Nachrichten üben kann, die eigentlich in diesem Fall den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an der Stirn tragen, aber

in Berlin unter der gefälschten Ziffer W. T. B. allgemein als amthlich angesehen wurden. Der aber die Urheber dieses gemeinheitsgefährlichen Klatsches verdienen ganz exemplarische Bestrafung. Höffentlich führt eine energisch und rücksichtslos durchgeführte Untersuchung auf die wahre Quelle.

Die halbesche Zeitungen feststellen, hat ein Aushang bearbeiteter Telegramme bei der Post nicht stattgefunden, wohl aber haben Geschäftsinhaber die Nachricht durch Aushang verbreitet. Die Polizei soll die Entfernung dieser Aushänge alsbald veranlassen haben.

Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß das amthliche Telegraphen-Büro die einzige zuverlässige Quelle für alle Kriegsnachrichten ist. Dieses aber gibt keine Berichte alsbald an die Zeitungen weiter, die sich ihre Verbreitung angelegen sein lassen.

Alle anderen Nachrichten; aus angeblich noch so gut unterrichteter Quelle, verdienen das schärfste Mißtrauen und jedermann sollte ängstlich vermeiden, sich an ihrer Verbreitung irgendwie zu beteiligen. Schade um die schöne Begeisterung, die die phantastische Nachricht auslöste! Noch mehr schade aber um die — in der Sache ja ganz unerschütterliche, aber doch als natürliche Reaktion eintretende — Enttäuschung. Der herrliche Sieg an sich wird dadurch in seinem Werte natürlich nicht herabgemindert, wohl aber ist den deutschen Volke durch die unantwortliche Sensationslust zahlreicher Journalisten die Freude daran in höchst bedauerlicher Weise verdorben worden. Möge den oder die Schuldigen die volle Schwere des Gesetzes treffen; denn ihre Tat grenzt an Hochverrat!

Von den Kriegshauptplänen

Aus dem Osten

Die Offensiv in Westgalizien.

An anderer Stelle kommen wir auf den dreifachen und unerhörten Schwindel zurück, der unter Mißbrauch der W. T. B.-Ziffer in Berlin durch Verbreitung ganz ungeheurer Zahlen über die Kriegsbeute der Verbündeten in Galizien getrieben in Szene gesetzt wurde und im ganzen Reich Verbreitung gefunden hat.

Die Bedeutung des herrlichen Sieges zwischen Weichsel und Karpathen wird dadurch fastlich in feiner Weise beeinträchtigt.

Aus dem K. K. Kriegspressequartier

wird unterm 4. berichtet:

Der Plan der russischen Karpathenfront ist durchbrochen. Nach einleitender Kanonade am 1. Mai begannen am Sonntag früh Hunderte von Feuerhänden gegen die von den Russen mit allen Mitteln der Befestigungskunst verstärkten Stellungen am Dunajec, an der Biala und längs der Straße Gortice-Zboroz zu donnern. Der Einbruch der Kanonade war schon für den Zuschauer ein überwältigender. Noch größer war die Wirkung, die sie auf den Feind ausübte. In das Chaos zerfallener Drahtbinerische, aufgewühlter Deckungen und russischer Leichen drang in der Vormittagsstunde der unaufhaltsam Angreif der beschriebenen Truppen in den mehr als 40 Kilometer breiten Abschnitt der russischen Stellungen am südlichen Hügel bei der Gortice-Gortice vor, alles vor sich niederwerfend, was dem Ansturm die Stürze zu bieten wagte. Der letzte Widerstand wurde gebrochen. Was sich nicht zur Flucht wählte, wurde niedergemacht oder einfach gefangen genommen. Stengenelassene Geschütze und Maschinengewehre, weggerissene Waffen geben Zeugnis von der Größe des errungenen Erfolges. Schon am Vorabend hatte auch am nördlichen Hügel eine österröichisch-ungarische Gruppe den Übergang über den Dunajec nach der Weichsel in Verbindung eingeleitet. Nach dieses schwierigen Unternehmens gelang.

Die dortigen Stellungen der Russen wurden am Sonntag erübrigt, dabei zahlreiche Gefangene gemacht, wobei sich die meisten Leichen des Feindes schickten. Das Ergebnis der Angriffe war ein Durchbruch der von den Russen für unangreifbar gehaltenen Front, die ihnen die Mittelgalizien sichern und vor allem die westliche

Front ihrer in den Karpathen festgesetzten Hauptkräfte schützen sollte. Gegenüber diesem Ergebnis verliert die Kampfe in der Karpathenfront an Bedeutung. Doch ist es erfreulich festzustellen, daß unsere Waffen auch hier schon Erfolge zu verzeichnen hatten.

Der Kriegsberichterstatter des „W. T.“ meldet nach folgende Einzelheiten:

Die österröichisch-ungarische Front bezieht einen Halbbogen von Bobowa an der Bahnlinie Grahon—Tarnow nach Wolalujanska an der Bahnlinie Grahon—Jaslo. Aus diesem Halbbogen brachen nun die deutschen und österröichischen Truppen mit großer Macht gegen die Russen vor, deren gefamte baltische Front unter dem unerbittlichen Anprall der frisch eingeleiteten Verstärkungen zum Zusammenbruch. Vorwärtliche Abteilungen zerstörten die Drahtbinerische und Minenfelder der Russen, deren Stellungen unterdessen unter stärkstem Artilleriefeuer gehalten wurden. Darauf übertraten unsere Sturmkolonnen im ersten Anprall die vordersten Schützengruben des Feindes. Weit entfernt aber, sich mit dem ersten Erfolg zu begnügen, legten die Verbündeten die Offensive fort und haben bereits zahlreiche Artilleriepositionen der russischen Reservestellungen vorgefunden, um auch diesen Fall vorzubereiten. An der Biala und im südlichen der Russen vergebliche Versuche, die ihnen entzifferten Stellungen zurückzubekommen. In den Karpathen gehen sie in immer neuen Angriffen gegen die von der Südarmee besetzten Stellungen vor, werden aber immer regelmäßig zurückgeworfen. Die Verfolgung des zurückgebliebenen Feindes verläßt sich auf einer Offensiv, die vornehmlich die Abwehrpositionen östlich des Ortes Kosowa betrifft. Unbetrübt durch diesen Sturmangriff haben inzwischen die Verbündeten ihre obersten Befestigungen aus. Sichtlich die Dörfer des Dörfergebietes nahmen die L. u. F. Truppen die Offensiv im Quellgebiet der Lomnitska auf. Dort hatten die Russen zwischen dem 1850 Meter hohen Schlis und dem 1500 Meter hohen Wäsen sehr starke, hohe Stellungen, die der Verstecke des Schlis inne, trotz des zähen Widerstandes des Feindes bemächtigt sich die Österröichische Truppen, wobei es zu blutigen Kämpfen kam. Damit haben die Österröichische sich den Ausgang in das Tal von Kalusz erzungen.

Ungland gesteht seine Niederlage ein.

Hann, 4. Mai. Nach Londoner Privatdrahtberichten melden Petersburger Agenten Meldungen der englischen Blätter: Das Aussehen bedeutender neuer feindlicher Streitkräfte gegen den rechten russischen Frontzug zu London in der ungarischen Front in den Westkarpaten zeigen die russische Brigaden scheinen vom Gegenangriff umzingelt, dürfen jedoch versuchen, sich durchzuschlagen.

Das Urteil der Neutralen.

Bern, 4. Mai. Der Bund scheidet zur Kriegslage. Längst erwartet und doch überraschend fiel der russische Schlag. Die russische Front zwischen der Weichsel und dem Karpathenwall ist durchbrochen an der Stelle, wo der Schlag die ganze Verteidigungsstellung über den Haufen werfen mußte. Die Verluste müssen sehr groß sein. Zweifellos ist mächtiges Artilleriematerial und zahlreiche Gefangene in die Hände der Sieger gefallen. Die Breite des Durchbruchs kann auf achtzig Kilometer angenommen werden. Damit ist gefagt, daß das Loth an Ort und Stelle nicht geflickt werden kann. Auch ist ein Zurückweichen der Front unmöglich gemacht. Die Verbindung zwischen der russischen und der polnischen Karpathenfront ist gerissen. Damit ist auch die Karpathenfront in Gefahr. Der Durchbruch am Dunajec an sich ist eine vorzüglich mit der gebotenen Heiligkeit auf breiter Grundlinie vorbereitete und glänzend durchgeführte Operation großen Stils. Es ist anzunehmen, daß die russische Heeresleitung nun doch zu einer Neugruppierung schreiten muß, welche den Verlust auf eine Niedererfassung der Offensiv in sich schließt. Den aus dieser militärischen Lage und der dadurch bedingten allgemeinen Konstellation sich ergebenden Folgerungen werden sich auch die nicht-militärischen können, die sehr nach zwischen Neutralität und Intervention zu schwanken scheinen.

Amsterd., 4. Mai. Die holländische Presse widmet den deutschen und österröichisch-ungarischen Aktionen berichten, die eine liberale und fröhliche, lange Besprechung. Der Haager „Nieuwe Courant“ fragt, wie es möglich sei, daß so schnelle Fortschritte gemacht würden, und sagt, das mache die unerschöpfliche Energie

Die Blutopfer des Weltkrieges.

Von einem Schweizer Mitarbeiter erhält die Südb. Post. Korr. eine Darstellung über die Zahl der Opfer, die der Weltkrieg bis Februar gefordert hat...

Die Zahlen beruhen auf den sorgfältigen Ermittlungen im Anschluß an das Material des Geisler Notizen Kreises. Sie sind um so bedeutungsvoller, als in letzter Zeit die Aufmerksamkeit über die Verluste durch die Mütter gingen...

Anfang Februar 1915

Table with 6 columns: Land, Verwundet, Krüppel, Gefangene, Tote, Summa. Rows include England, Frankreich, Belgien, Italien, etc.

Dann wäre im Einzelnen kurz zu bemerken: Die große Zahl der russischen Toten erklärt sich aus der wahnwitzigen Offensivtaktik Nikolajewitsch, der die russischen Soldaten in 5 Schichten flürmen ließ...

Eine besonders auffallende Rubrik ist die der Gesamterlöse der Serben. Das Land zählt (1910) nicht ganz 3 Millionen Einwohner. Davon ist der zehnte Teil der letzte türkische Krieg in der Balkanhalbinsel nicht beendigt...

Wieding fordern auch die japanischen Zähler. Sie bemerken, wie rasch unsere Mannschaften und unsere Soldaten dem Epidemiefieber erkaufen müßten. Verhältnismäßig groß sind die englischen Zahlen in allen Rubriken...

Vertraut man die französische Gesamtzahl, so begreift man, daß die Pariser Nachrichten keine Verluste...

Im Weltenbrand.

Original-Kriegsroman aus erster Zeit von Rudolf Gollinger.

(Manuskript verboten. Alle Rechte vorbehalten.)

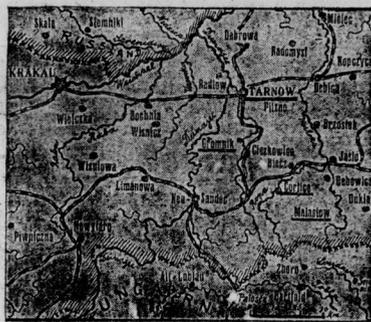
„Es hatte wohl ironisch klingen sollen, aber Hertha gab sich den Anschein, den satirischen Ton nicht gehört zu haben.“ Die Zeit ist wohl nicht zu süßen Träumereien angelegelt...

„Was ist das? Ist es Ihnen lieb, gnädiges Fräulein? Ich hätte eigentlich guten Grund gehabt, das Gegenteil zu vermuten.“

„Warum? — Sind wir nicht als Freunde getroffen?“

„Nun ja — man mag es so nennen! Obwohl —“

Der Durchbruch durch die russische Dunajec-Front.



wird die ganze Entwicklung in ein neues Stadium bringen. Der große Erfolg der verbündeten deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen dürfte auch auf die anschließenden Frontteile von nicht zu unterschätzender Wirkung sein...

Ilke bemängeln; die Verluste der Franzosen sind fürchterlich. Keine Bemerkung und Verstärkung kann hier nützen; die Wahrheit dringt ja auch immer mehr in die französischen Volkstheile hinein.

In allen Rubriken verhältnismäßig auf steht Deutschland da — wohl an allen Stellen. Es wäre hinfällig, unsere Verluste bedeutend zu nennen, dies würde nur das deutsche Gefühl noch mehr verletzen...

Das jetzt in der Rubrik „Militär“ die Deutschen stehen hier zu sehen. Man vergleiche ihre 8000 Krüppel mit den 439000 der Franzosen (von den Russen ganz abgesehen)...

Sind die Zahlen im ganzen fürstlich, so können wir in Deutschland uns doch mit der Tatsache zufrieden geben, daß sie für unsere deutschen Volksgenossen an wenigstens fürstlich sind.

Wenn wir das Fazit so fassen wie bei jeder sachlicher Betrachtung auch dieser Tabelle lautet, daß sie keine moralische und materielle Überlegenheit Deutschlands darstellt, die den endgültigen Sieg verbürgt.

„Was kann Ihnen an dem einen oder dem anderen gelegen sein, Fräulein von Raven? Sie sind die glückliche Braut eines andern — ich bin Ihnen nichts. Da können Sie sich über meine gute oder schlechte Meinung doch wahrlich leicht genug hinwegsetzen!“

„Sie sind grausamer, als Sie es abnen mögen. Aber ich glaube trotzdem nicht, daß ich mich in dem Vertrauen auf Ihre Ritterlichkeit getäuscht habe.“

Er schloß sich von den gefassten Schauern durchrißelt, aber er zwang sich dennoch zur Härte.

„Ich ahne nicht, welche Stunde Sie meinen können.“ erwiderte er mit besser klingender Stimme. „Denn daß Sie dabei an — an unsere letzte Unterhaltung an Segelgedanken, kann ich doch wohl unmöglich annehmen!“

„Sie wollen mich quälen — und vielleicht haben Sie ein Recht dazu! Aber auch die Rechte des Besiegten haben ihre Grenzen! Die Grenzen wenigstens, die die Großmut ihnen zieht!“

„Ich will nicht, daß Sie von einer Beladigung sprechen. Denn nicht als solche habe ich aufgefacht, was Sie mit getan. Aber wie soll ich das, was Sie eben von einer köstlichen Erinnerung sagten, in Uebereinstimmung bringen mit Ihrem Verhalten gegen mich — mit diesem unbarmherzigen Wiefse — und vor allem mit Ihrer Frucht, die mir sogar das Almosen einer letzten Aussprache perweigerte?“

„Vielleicht habe ich unrecht gehandelt, als ich mich dieser Aussprache entzog. Und doch weiß ich nicht, ob ich dieser in der nächsten Lage anders handeln würde. Denn Sie dürfen nicht vergessen, daß es sich damals doch nicht um Sie handelte, sondern um mich. Ist Ihnen über Ihrem Kopf gegen mich niemals der Gedanke gekommen, daß ich geflohen sein könnte, weil — um, weil ich mir nicht die Fähigkeit zurucke, hart zu bleiben, wenn ich Ihnen noch einmal Auge in Auge gegenüberstand?“

Politische Rundschau.

Deutsches Reich

Verlorenes Waterloo-Feier. Der stellvertretende kommandierende General des 10. Armeekorps in Hannover wird bekannt.

Die deutsch-hannoversche Parteiteilung der Stadt Hannover (8. hannoverscher Reichstagswahlkreis) hat ohne meine Genehmigung in verschiedenen Zeitungen einen Aufruf zu den Jahrsanderteiler der Schlacht bei Waterloo erlassen lassen.

Die russische Garde vernichtet.

Die ungeheuren, auf vier Millionen Mann geschätzten Verluste der Russen bilden den Gegenstand lästlicher Besprechungen in russischen Blättern. Dabei wurde häufig auf die bemerkenswerten Tatsachen hingewiesen, daß die russische Garde fast vollständig aufgerieben ist.

Das Offizierskorps der Garde ist mit den höchsten Familien des Landes veranlagt und besitzt Beziehungen engster Natur mit dem Zarenhause. Die meisten haben Lebensangehörigen in den Zeitungen, welche die Garde betreffen, weisen die ersten Anzeichen des Landes auf. Die Gardebefreiungen haben besondere Bevorzugungen in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung und haben die Offiziere der Unteroffiziere fast nicht gemeinsam.

Andere Teile der Garde nahmen wieder an den Schicksalen teil, welche sie teil und hatten auch ihre ungeliebte Verluste. Hier waren Offiziere gefallen, die den ersten Familien, wie den Fürsten Bagrationen — die Mutter Petros des Großen stammte aus dem Hause der Bagrationen — Fürsten Schadowskoi, die vornehmliche Familie Kuslans und die ersten und einzigen Hohenzollern Russen, der Begründers der russischen Dynastie, Zarenpolizierskoi und andere, angehörten.

Auch die Gardebefreiungen, die keinen Adelstitel vor ihrem Namen führten, entstammten dem höchsten Adel, da die wirklich alten adeligen Familien vor ihrem Namen kein Adelstitel führten, wie z. B. die Familie Stolpin.

Und die Mannschaften, welche zur Garde gehören, sind Elitetruppen und zeichnen sich durch Schußkraft und gute Herkunft aus. So bildet die Garde gleichsam die Blüte des Jaren gegen alle revolutionären Umtriebe.

Die maßgebenden Kreise des Reichs betrachten die ungeheuren Menschenverluste nicht mit großem Gleichmut, die heute aber sind Sie Ihrer Stärke sicher — nicht wahr? Heute haben Sie die Aussprache nicht mehr zu fürchten?“

„Nein,“ erwiderte sie einfach. „Denn heute gibt es etwas, das mich gegen jede Schwäche wappnet.“

„Und das ist?“

„Das ist, daß der Mann, dem ich angehöre, vor dem Feinde steht — daß er vielleicht schon morgen auf dem Felde der Ehre sein Blut dahingeben muß. Man kommt nicht in Verziehung, einem Manne in solcher Lage die Treue zu brechen.“

Eine so schlichte Größe war in ihrer Erudition gewachsen, daß den Händen Herthas mit einem Schläge alle Waffen des Graus und des tödlich gekränkten Selbstgefühls entlasten. Ehe Hertha es zu hindern vermochte, hatte er sich niedergebeugt und einen Zipfel des leichten Tuches, das ihre Schultern verüllte, an seine Lippen gedrückt.

„Verzeihen Sie mir!“ bat er. „Ich verdiene es wohl gar nicht, daß Sie so zu mir sprechen. Auf die einzige Entschuldigung, die es für mich gäbe, darf ich mich ja nicht berufen.“

„Es bedarf keiner Entschuldigung, und doch — und doch hätte ich sie gerne gehört.“

„Soll ich Ihnen also noch einmal sagen, daß ich Sie liebe, Hertha, daß es für mich auf der ganzen Welt nichts gibt als diese Liebe? Ist es nicht ein neues Ihnen recht, das ich mit solchem Gefändnis begehe?“

„Nein. Warum sollen Sie es mir nicht sagen — jetzt, da es nicht mehr geschieht, um mich zu gewinnen und um mich irrezumachen in der Erfüllung meiner unabänderlichen Pflicht! Ich bedachte mich ja gar nicht, Ihnen zu erwidern, daß Ihre Liebe mir das größte irdische Glück bedeuten würde, wenn ich noch ein Recht hätte, über mich zu verfügen.“

(Fortsetzung auf nächster Seite.)

Ämthliche Anzeigen. Bekanntmachung

über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915.
Bon 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu amtlichen Besuchen von Anstalten u. v. m. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 227) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 9. Mai 1915 findet eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl statt.

§ 2. Die Aufnahme erfolgt für die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebes in Gebrauch haben.

Für die Aufnahme der Vorräte kommen hiernach nachstehend aufgeführte Betriebe in Betracht:

- a. Sämtliche landwirtschaftliche Betriebe.
- b. Von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide-, Malt-, und Schälmalzereien; Bäckereien, Konditoreien, Pflafer-, Zucker-, Kuchel- und Maffaronifabriken; Nahrungsmittel-, Malzgerstebrennereien; Gerst- und Malzfabriken; Mälzereien; Molkereien mit eigenem Viehstand; Mälzereien und Jüchtereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Brauereien; Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien) — § 12, § 15 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes — und Gefehfabriken.

- c. Von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide und Mühlenabfällen, Hülsenfrüchten, Futtermitteln, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhändler; Getreidehändler und Lagerhäuser; Handel mit Schladt- und Kaspjee; Pferdehandel.
- d. Von Verkehrsbetrieben insbesondere: Personen- und Frachtfuhrwerke einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannstationen, Gasthäuser; Schiffs-, Luftschiffstationen; Eisenbahnen und Schiffsfahrtsbetriebe nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mengform nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, z. B. in Eisenbahnwagen, Schiffslagerhallen, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden.

e. Sonstige Betriebe, wie Zirkusunternehmungen, Reitanstalten, Zoologische Gärten.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Verbänden sowie von durch den Reichsanwalt bestimmten Verteilungsstellen für Getreide und Hafer befinden.

§ 3. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Angabe der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlsorten erfolgen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befinden haben:

- a. Weizen und Kernen } allein oder mit anderer Frucht (Speis, Dinkel) } gemischt, auch ungetroffen, Roggen
- b. Gerste (Brau- u. Futtergerste ausschließlich Mehl) } aus unge- Hafer } troffen, Mengform aus Gerste und Hafer } großfrucht, Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit } Hülsenfrüchte gemischt
- c. Weizenmehl } oder Gemische, in denen die Mehle ent- Roggenmehl } halten sind, einschließlich des zur mensch- } lichen Ernährung dienenden Schrot- } und Schrotmehls

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und bergleichen lagern sind vom Verfüggungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluß hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerstätte anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zwecke der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzugeben. Die Angabe über Vorräte, die sich an dem Erhebungsort auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erklären.

§ 5. Die Angabepflicht erkräftigt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentum der Bundesverwaltung oder der Marineverwaltung befinden, oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung feiner Lieferungsverträge auf Feig, Badwaren u. v. m. überwiegen worden sind.

§ 6. Bei Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl in einer Menge von weniger als 25 Kilogramm im ganzen bestehen, beschränkt sich die Angabepflicht auf die Bestimmung, daß die Vorräte nicht größer sind.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 8. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeindlich. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit diese auf andere Weise an Stelle von Ortslisten Angabeformulare zu verwenden sind. Bei der Erhebung kommen folgende Druckfächer in Anwendung:

1. Ortsliste,
2. Zusammenfassungsmuster,
3. Angabe über auf dem Transporte befindliche Vorräte,
4. Angabe für Einzelerhebung.

Diese Druckfächer sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, Änderungen der Fassung der Ortsliste und Angabe vorzunehmen.

§ 9. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Behörden haben die Verteilung der Druckfächer an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Frageblätter am 9. Mai 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgedruckten Ortslisten bis zum 12. Mai 1915 an die Kommunalverbände einzuliefern. An der Ortsliste haben die Gemeindebehörden anzugeben, wie groß die für die Festlegung der Vorräte im Gemeindebezirk eine noch an Bedarf benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen nach Heftarten sind.

Die Kommunalverbände haben bis zum 16. Mai 1915 der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde eine Zusammenfassung der vorhandenen Vorräte und der etwa noch benötigten Aufträge einzureichen. Vorräte an ausländischem Getreide oder Mehl, die nach dem 1. Februar 1915 eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Mai 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl und der etwa noch benötigten Saatgutmengen nach Kommunalverbänden einzureichen. Ein weiteres Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Gerste, Hafer, Mengform und Mischfrucht und der etwa noch benötigten Saatgutmenge nach Kommunalverbänden ist bis zum gleichen Tage der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung einzureichen.

§ 10. Die Herstellung und Besendung der Druckfächer erfolgt auf Antrag durch das Kaiserliche Statistische Amt, an welches die Bestellungen über die erforderliche Zahl von Ortslisten und sonstigen Blättern von den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden bis zum 9. April 1915 einzuliefern sind.

§ 11. Die zuständigen Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorräte- und Betriebsräume oder sonstige Aufsenarbeitsorte, wo Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Angabe Verpflichteten zu prüfen.

§ 12. Wer vorsätzlich die Angabe, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erstattet oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Angabe, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 13. Gibt ein Angelegener bei Erhaltung der Angabe Vorräte an, die er bei früheren Vorratenaufnahmen verschwiegen hat, so wird er nur durch das Verschweigen verwirklicht Strafe und Nachteile frei.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deßkau.

Ausführungsbeweiung für die Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915.

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 22. April 1915 über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide am 9. Mai 1915 (Reichsgesetzbl. S. 241) wird folgendes bestimmt:

1. Die Aufnahme erkräftigt sich für die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, die solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebes in Gebrauch haben.

Für die Aufnahme der Vorräte kommen hiernach nachstehend aufgeführte Betriebe in Betracht:

- a) Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.
- b. Von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide-, Malt- und Schälmalzereien; Bäckereien, Konditoreien, Pflafer-, Zucker-, Kuchel- und Maffaronifabriken; Nahrungsmittel-, Malzgerstebrennereien; Gerst- und Malzfabriken; Mälzereien; Molkereien mit eigenem Viehstand; Mälzereien und Jüchtereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Brauereien; Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien) — § 12, § 15 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes — und Gefehfabriken.
- c. Von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide und Mühlenabfällen, Hülsenfrüchten, Futtermitteln, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhändler; Getreidehändler und Lagerhäuser; Handel mit Schladt- und Kaspjee; Pferdehandel.
- d. Von Verkehrsbetrieben insbesondere: Personen- und Frachtfuhrwerke einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannstationen, Gasthäuser; Schiffs-, Luftschiffstationen; Eisenbahnen und Schiffsfahrtsbetriebe nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mengform nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, z. B. in Eisenbahnwagen, Schiffslagerhallen, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden.

e. Sonstige Betriebe, wie Zirkusunternehmungen, Reitanstalten, Zoologische Gärten.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Verbänden, sowie von durch den Reichsanwalt bestimmten Verteilungsstellen für Getreide und Hafer befinden.

2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Angabe der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

3. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlsorten erfolgen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befinden haben:

- a. Weizen und Kernen } allein oder mit anderer Frucht ge- (Speis, Dinkel) } mischt, auch ungetroffen nach dem Roggen
- b. Gerste } nach dem zu schädend. Körner- Hafer } ertrage, Mengform aus Gerste und Hafer } schädend. Körner- Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit } ertrage, Hülsenfrüchte gemischt
- c. Weizenmehl } oder Gemische, in denen die Mehle ent- Roggenmehl } halten sind, einschließlich des zur mensch- } lichen Ernährung dienenden Schrot- } und Schrotmehls

Die Gemische sind diejenigen der erfassten 4 Mehlarten zuzurechnen, die am meisten darin enthalten sind.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und bergleichen lagern, sind vom Verfüggungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluß hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerstätte anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zwecke der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzugeben. Die Angabe über Vorräte, die sich an dem Erhebungsort auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erklären.

4. Die Angabepflicht erkräftigt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentum der Bundesverwaltung oder der Marineverwaltung befinden, oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung feiner Lieferungsverträge auf Feig, Badwaren u. v. m. überwiegen worden sind.

werblichen Betrieben zur Ausführung feiner Lieferungsverträge auf Feig, Badwaren u. v. m. überwiegen worden sind.

5. Ferner unterliegen der Angabepflicht nicht die Mehlsorten derjenigen Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe, die nur Mehl bezeugen, und zwar weniger als 50 Pfund im ganzen, weniger als 50 Pfund haben. Hat ein Landwirt jedoch neben Vorräte, einschließlich Mehl, und zwar auch die kleinsten Mengen, anzeigen.

6. Alle Vorräte, gleichviel in welcher Menge, sind anzugeben, und zwar nur in Zentnern und überfiebende Mengen in Pfunden (also z. B. 4 Zentner 12 Pfund); jede andere Gemischmenge ist verboten.

Dinkel (Speis) ist nach keinem Vertrag in Kernen anzugeben. Siebel ist für je 100 Pfund Dinkel (Speis) 70 Pfund Kernen zu rechnen.

7. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten, die in ausreichender Zahl den Gemeinden zugehen werden. Die Ortslisten aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Nach dem Anfertigen des Ortslistens oder der Zusammenfassung der Ortslisten, Jahresberichte zu liefern, so kann die Ortsliste unter entsprechender Anhebung des Verbands auch als Jahresbericht in die benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzufassen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Angelegener und deren Vorräte im einzelnen, die Ortsliste ist vielmehr die Eintragung des Zusammenhanges der Jahresberichte.

8. Von der Verwendung von Einzelangaben für jeden Angelegener ist ihnen der Selbstbestimmtheit der Erhebung nicht abzugehen; glaubt eine Gemeinde, ohne solche Angaben zu können, so kann die Vorrede hierzu entweder selbst herstellen lassen oder dem Reichsdruckerei in Berlin, SW. 68, Drucken, die Ortsliste zu lassen. In dem letzteren Falle darf aber durch Verwendung von Einzelangaben der vorgeschriebene Ablieferungszeitpunkt überschritten werden.

9. Die Ortslisten sind von den Gemeindevorstehern (Gutsortvorstehern) mit Ausnahme der Oberbürgermeister der Städte bis zum 12. Mai 1915 dem Bundesrat (Oberamt) einzuliefern; Abschrift ist zu erhalten.

Die Statistiker übertragen die Schlußform der Ortsliste in die Zusammenfassung für den Kommunalverband, für die Vorrede geliefert werden, und senden die Zusammenfassung bis zum 16. Mai 1915 an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin, SW. 68, Lindenstr. 26, das mit der Durchführung der Erhebung beauftragt ist. Die Ortsliste ist weiter die etwa aufgeschriebenen Jahresberichte sind sorgfältig aufzubewahren.

10. Die Landräte (Oberamtmänner) stellen aus den ihnen zugegangenen Ortslisten eine Zusammenfassung für den Kommunalverband auf, für die Vorrede geliefert werden. Als Kommunalverband gilt der Kreis (Stadtkreis) oder die Kreisgruppe, bis zu welcher die Zusammenfassung sämtliche Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises enthalten hat. Die aufgedruckte Zusammenfassung ist bis zum 16. Mai 1915 dem Statistischen Landesamt zu überreichen; Abschrift ist zurückzubehalten. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Einzelne Mehrbedarf an Vordrucken jeder Art ist bei der Reichsdruckerei in Berlin, SW. 68, Drantenstr. 91, anzumelden.

12. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig von der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die Angabepflicht hingewiesen wird.

13. Die zuständigen Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorräte- und Betriebsräume oder sonstige Aufsenarbeitsorte, wo Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Angabe Verpflichteten zu prüfen.

14. Wer vorsätzlich die Angabe, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erstattet oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Angabe, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

15. Gibt ein Angelegener bei Erhaltung der Angabe Vorräte an, die er bei früheren Vorratenaufnahmen verschwiegen hat, so wird er nur durch das Verschweigen verwirklicht Strafe und Nachteile frei.

Berlin, am 26. April 1915.
Der Minister des Innern. Der Minister für Landwirtschaft, v. Loebell. Domänen und Forsten.
J. B. Küster.

Verpflichtet sind mit dem Bemerkten, daß die Zahlenpapiere genau an die Magistrate, die Herren Gemeinde- und Gutsortvorsteher abzugeben sind. Die Magistrate, die Herren Gemeinde- und Gutsortvorsteher haben sofort zu prüfen, ob die Zahlenpapiere in hinreichender Anzahl eingegangen sind. Fehlende Vordrucke sind von den Gemeinden sofort einzuliefern.

Auf Grund dieser Bekanntmachung haben die Betriebsinhaber der im § 2 näher bezeichneten Unternehmen, oder deren Vertreter die Verpflichtung, die in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 in ihrem Gewahrsam befindlichen Vorräte der im § 4 bezeichneten Art genau nach Zentnern und Pfunden festzustellen und das Ergebnis der Gemeindebehörde am 9. Mai d. J. anzuzeigen. Die Angabe ist für jede Art der Vornahme der von der Gemeindebehörde getrennt zu machen und ist die Richtigkeit der von der Gemeindebehörde darüber in der Ortsliste zu machenden Eintragungen von dem Angelegener durch Namensunterschrift anzuerkennen. Von der Verwendung von Einzelangaben für jeden Angelegener ist ihnen abzugehen.

Unter Hinweis auf die im § 12 der Bekanntmachung enthaltenen Strafbestimmungen fordern wir die Anbeter der im § 2 bezeichneten Betriebe, deren Vertreter auf die Angabegemeinschaft und pünktlich der Gemeindebehörde des Betriebes dieses anzugeben, damit diese in der Lage ist, die abgedruckten Ortslisten bis zum 12. Mai d. J. an mich einzuliefern.

Ist made darauf aufmerksam, daß in jeder Gemeinde eine Kommission gebildet wird, welche die Richtigkeit der Angaben nachprüfen hat.

Merschlag, den 4. Mai 1915.
Der Königlich Preussische Landrat.
J. B.

Kramer, Regierungs-Beauftragter.